

»Versandhandel«

Rechtsauffassung und Praxishinweise der Obersten Landesjugendbehörden zum Versandhandel nach § 1 Abs. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Präambel

Für junge Menschen ist die Beschäftigung mit Medien wesentlicher Bestandteil von Bildungsprozessen und Freizeitgestaltung. Medieninhalte stehen dabei sowohl online als auch als Trägermedien zur Verfügung. Insbesondere die mit Spielen oder Filmen programmierten Datenträger sind bei jungen Menschen besonders beliebt. Um zu vermeiden, dass Kinder und Jugendliche durch Medieninhalte in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder gefährdet werden, hat der Gesetzgeber das Erfordernis einer Altersfreigabe für diese Produkte vorgesehen. Diese Freigaben bei der Abgabe zu beachten, ist eine Verpflichtung des Handels und anderer Gewerbetreibender.

Allerdings werden diese Produkte nicht nur im üblichen Handel vertrieben, sondern können auch über Online-Angebote bestellt und per Versand oder auf elektronischem Wege ausgeliefert werden. Aus Sicht des Jugendschutzes wirft dies die Frage auf, wie auch beim Versandhandel die im Jugendschutzgesetz definierten Altersbeschränkungen eingehalten werden können.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Versandhandelsbeschränkungen grundsätzlich nur beim Versand mit Bildträgern und anderen Trägermedien Anwendung finden. Es gibt jedoch mittlerweile auf freiwilliger Basis empfehlenswerte Maßnahmen der Tabakindustrie, Kindern und Jugendlichen durch technische Schutzvorkehrungen den Zugang zu Angeboten der Tabakindustrie im Internet wesentlich zu erschweren.

Für den Bereich der Bildträger hat das Gesetz Regelungen getroffen, die Anwendung finden müssen. Die Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) geben unbeschadet einer medienrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung* nachfolgende Hinweise zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen. Die beschriebenen Schutzvorkehrungen basieren auf dem derzeitigen Stand der Technik. Sie unterliegen einer technischen Weiterentwicklung und müssen ggf. an andere verbesserte Schutzkonzepte angepasst werden. Die mit der Durchführung des Jugendschutzes betrauten Behörden werden gebeten, diese Empfehlungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen.

I. Grundsätze

1. Grundsätzlich gilt, dass die Bestellung und der Versand von mit Spielen oder Filmen programmierten Bildträgern erlaubt sind. Dies gilt für alle Produkte, die von den jeweils zuständigen freiwilligen Selbstkontrollen (FSK für Filme; USK für Spiele) nicht höher als „Freigegeben ab sechzehn Jahren“ oder als Info- und Lehrprogramme gekennzeichnet sind.

Für Bildträger ohne Kennzeichen oder mit dem Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ gilt grundsätzlich das Versandhandelsverbot. Diese Produkte können nur dann durch Versand zugänglich gemacht werden, wenn bestimmte technische Vorkehrungen getroffen wurden. Die Beschränkungen gelten im Internet für alle Angebote, über die Bildträger verkauft, versteigert oder in sonstiger Weise vertrieben werden. Die einschlägigen Vorschriften (§§ 1, 2, 12 und 15 JuSchG) sind zu beachten.

2. Ein Versandhandel liegt nach den Regelungen des Jugendschutzgesetzes dann nicht vor, wenn bei entgeltlichen Geschäften, die im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand vollzogen werden, ein persönlicher Kontakt zwischen Lieferant und Besteller besteht oder durch Vorkehrungen technischer oder sonstiger Art sichergestellt ist, dass die Ware beim Versand nicht von Minderjährigen in Empfang genommen wird (§ 1 Abs. 4 JuSchG).

* z. B. BGH zur Haftung eines Online-Auktionshauses (Urteil vom 11.03.2004, Az.: 1 ZR 304/01); OLG Brandenburg zur Haftung des Auktionshaus ebay (Urteil vom 16.12.2003, Az.: 6 U 161/02); OLG München zum Versandhandel mit freigegebenen Bildträgern für Erwachsene (Urteil vom 29.07.2004, Az.: 29 U 2745/04).

3. Beim Versandhandel über das Internet ist zwischen der Angebots-/Bestellebene und der Auslieferungsebene vor Ort (dem eigentlichen Versand) zu unterscheiden.

II. Der gewerbliche Handel mit Bildträgern und sonstigen Trägermedien für Erwachsene

1. Die Betreiber von Angeboten mit Bildträgern (z. B. Online-Shops, Versanddienste oder Tauschbörsen) müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung durch die zuständigen freiwilligen Selbstkontrollen (FSK oder USK) in ihrem Angebot deutlich hinweisen (§§ 12 JMStV, 12 Abs. 2 JuSchG). Das Werbeverbot für indizierte Bildträger und sonstige Trägermedien ist zu beachten.

2. Beschlagnahmte Bildträger und andere Trägermedien unterliegen nach dem Strafgesetzbuch einem absoluten Vertriebsverbot.

3. Der Versand von Bildträgern mit dem Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ und nicht gekennzeichneten (§ 12 Abs. 3 JuSchG) sowie indizierten (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG) Bildträgern und anderen Trägermedien ist nur zulässig,

- a) wenn ein Bestellen ausschließlich durch Erwachsene sichergestellt und
- b) ein Ausliefern der bestellten Ware an Kinder und Jugendliche wirksam verhindert wird.

4. Eine Beschränkung auf Erwachsene i. S. d. Gesetzes ist dann gegeben,

- a) wenn eine verlässliche Identifikations- und Volljährigkeitsprüfung des Bestellers im Rahmen einer Face-to-Face Kontrolle vorgenommen wurde (Ein Altersverifikationsverfahren, das in Telemedien eine geschlossene Benutzergruppe wirksam auf erwachsene Nutzer beschränkt und von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) positiv bewertet wurde, genügt auch den Anforderungen an eine sichere Prüfung der Identität und Volljährigkeit nach a) im Rahmen der Versandhandelsbeschränkungen des JuSchG.

Ist bei der Nutzung des Internets eine sichere Identitäts- und Altersprüfung bereits erfolgt (Anmeldung zur Einsicht des Angebotes), so bedarf es im Rahmen der Bestellung keiner erneuten Volljährigkeitsprüfung.)

und

- b) die bestellte Ware dem volljährigen Kunden persönlich (z. B. durch Versenden als „Einschreiben eigenhändig“) ausgehändigt wird.

III. Der gewerbliche Handel mit für Kinder und Jugendliche freigegebenen Bildträgern

1. Der Handel mit für Kinder und Jugendliche freigegebenen Bildträgern ist auch im Wege des Versandhandels zulässig.

2. Die Betreiber von Angeboten mit Bildträgern (z. B. Online-Shops, Versanddienste und Tauschbörsen) müssen bei ihrem Angebot auf eine vorhandene Kennzeichnung durch die zuständigen freiwilligen Selbstkontrollen (FSK oder USK) in ihrem Angebot deutlich hinweisen (§§ 12 JMStV, 12 Abs. 2 JuSchG).

3. Für die Abgabe von Bildträgern mit dem Kennzeichen „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“, „Freigegeben ab sechs Jahren“, „Freigegeben ab zwölf Jahren“ oder „Freigegeben ab sechzehn Jahren“ sind die Regelungen zu den gesetzlichen Altersgrenzen zu beachten (§§ 12 Abs. 1, 14 Abs. 2, 2 Abs. 2 JuSchG).

4. § 2 Abs. 2 Satz 1 JuSchG bestimmt, dass ein Gewerbetreibender in Zweifelsfällen das Lebensalter seiner Kunden überprüfen muss. Um in Einzelfällen aufgrund des fehlenden persönlichen Kontaktes zwischen Händler und Kunden ordnungsrechtliche Ermittlungen zu vermeiden, sollte der Versand nur im Rahmen eines geeigneten Altersnachweises vorgenommen werden.

Ein solcher Altersnachweis kann bei der Bestellung im Internet über eine Onlineüberprüfung des Alters durch den Einsatz eines „technischen Mittels“ i. S. v. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV, das durch die KJM positiv bewertet wurde (z. B. erweitertes PersoCheck-Verfahren) oder durch einen gleichzeitigen Abgleich der Bestellerdaten mit der Schufa-Datenbank erfolgen (Quality-Bit).